

# Verordnung

des Landratsamtes Neu-Ulm

über das Naturdenkmal „Memminger Ach“

vom 07.11.1980

in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 14.12.2001  
in Kraft seit 01.01.2002

Aufgrund von Art. 9 Abs. 1 und 3 sowie Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt das Landratsamt Neu-Ulm folgende, mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 20.10.1980 Nr. 820-8631-7/5 genehmigte Verordnung:

## § 1

### Schutzgegenstand

Das im Markt Kellmünz gelegene Mündungsgebiet der Memminger Ach wird unter der Bezeichnung „Memminger Ach“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als flächenhaftes Naturdenkmal geschützt.

## § 2

### Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturdenkmal hat eine Größe von etwa 2,12 ha. Es umfasst die nachstehend aufgeführten Grundstücke in der Gemarkung Kellmünz; Teilflächen davon sind mit (t) gekennzeichnet:

Fl.Nrn. 512, 1356 (t), 1356/63, 1356/64, 1356/65 (t).

(2) Die Grenze des Naturdenkmals verläuft wie folgt:

#### Im Norden

Einmündung der „Memminger Ach“ in die Iller.

#### Im Westen

Entlang des östlichen Wegrands des Uferweges an der Iller.

#### Im Süden

Entlang der Grenze zum Landkreis Unterallgäu.

#### Im Osten

Entlang der Grundstücksgrenzen der Fl.Nrn. 512 und 1356/65 zur Bahnlinie Ulm – Kempten.

(3) Die Grenzen des Naturdenkmals sind in einer Flurkarte M = 1 : 5.000 grün eingetragen, die beim Landratsamt Neu-Ulm als untere Naturschutzbehörde und beim Markt Kellmünz niedergelegt ist.

- (4) Die Karte wird beim Landratsamt Neu-Ulm archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

### § 3

#### Schutzzweck

Zweck des Naturdenkmals ist es,

1. das Landschaftsbild in diesem besonders charakteristisch ausgeprägten und naturnah erhaltenen Illerauwald zu bewahren.
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu gewährleisten, um einer vielfältig vorhandenen Tier- und Pflanzenwelt den Lebensraum zu sichern.
3. den Mündungsbereich und den Bachlauf der Memminger Ach als eine der wenigen Flußauen im Landkreis Neu-Ulm, die gelegentlich von Überschwemmungen erfasst wird, zu erhalten. Die Überschwemmungen sind Voraussetzung für die Erhaltung der vorhandenen Artenvielfalt an Pflanzen. Dominante Bestände sind Grauerlenwald (*Alnetum incanae*) und Schilf (*Phragmites communis*).

### § 4

#### Verbote

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind verboten; dazu gehören insbesondere:

1. Den natürlichen Wasserlauf der „Memminger Ach“ sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Wasserzu- und -ablauf zu verändern.
2. Die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern.
3. Die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen.
4. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
5. Eine Veränderung der gegenwärtigen Vegetation durch kulturtechnische Maßnahmen, insbesondere durch Korrekturen des Bachlaufes oder Entwässerung vorzunehmen.
6. Die naturnahe Vegetation durch die Verwendung von Chemikalien und Düngemitteln zu verändern.
7. Freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.
8. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, zu ändern, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung erforderlich ist.
9. Wohnwagen aufzustellen.

10. Ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen.
11. Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen, Bohrungen oder Veränderungen der Bodengestalt in sonstiger Weise vorzunehmen.
12. Gewässer anzulegen oder sie (einschl. ihrer Ufer) zu ändern, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind oder den Wasserzu- und -ablauf sowie den Grundwasserstand zu verändern.
13. Wege, Reitpfade oder Stege neu anzulegen,
14. Zu zelten, zelten zu lassen oder Feuerstellen einzurichten.
15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen (ausgenommen sind Flusskilometrierungstafeln).

## § 5

### Genehmigung

- (1) Vom Verbot des § 4 kann das Landratsamt Neu-Ulm eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Erteilung der Genehmigung erfordern oder
  2. das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs mit Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.

## § 6

### Ausnahmen

Ausgenommen sind folgende Tätigkeiten:

- (1) Die ordnungsgemäße
  - a) forst-, fischerei- und wasserwirtschaftliche Bodennutzung,
  - b) Unterhaltung der Memminger Ach entsprechend den Bestimmungen des WHG und des BayWG,
  - c) Ausübung der Jagd,sofern sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.
- (2) Der Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen der Bundesbahn. Maßnahmen, die mit Veränderungen verbunden sind, sind in Abstimmung mit dem Landratsamt Neu-Ulm (untere Naturschutzbehörde) durchzuführen.

§ 7

Pflichten des Grundstückseigentümers

- (1) Die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals haben dieses zu überwachen und gemäß Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich dem Landratsamt Neu-Ulm oder dem Markt Kellmünz anzuzeigen.
- (2) Die Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten haben, so weit die bisherige wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks nicht wesentlich beeinträchtigt wird, landschaftspflegerische und –gestalterische Maßnahmen, die der Verwirklichung der in Art. 1 BayNatSchG genannten Ziele und Aufgaben dienen, durch Beauftragte der unteren Naturschutzbehörde zu dulden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage gemäß § 5 Abs. 2 nicht erfüllt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich einer Anzeigepflicht gemäß § 7 nicht nachkommt.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Neu-Ulm, den 07.11.1980  
Landratsamt

F.J. Schick  
Landrat